

**Einheitsgemeinde
Stadt Teuchern**
Der Bürgermeister

bestehend aus den Ortschaften:
Deuben Nessa
Gröben Prittitz
Gröbitz Teuchern
Krauschwitz Trebnitz

• Einheitsgemeinde Stadt Teuchern · Postfach 27 · 06680 Teuchern

Piratenpartei LV Sachsen-Anhalt

Postfach 110145
06015 Halle/ Saale

Amt **Ordnungsamt**
Bearbeiter **Herr Meschkat**
Durchwahl **(034443) 52 – 132**
Zentrale (034443) 52 – 0
Telefax (034443) 52 – 232
Internet www.teucherner-land.de
e-mail m.meschkat@teucherner-land.de
(per e-mail nur formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur)

Sprechzeit
Dienstag 9.00-12.00, 13.00-17.30 Uhr
Mittwoch 9.00-12.00 Uhr
Donnerstag 9.00-12.00, 13.00-15.00 Uhr
Freitag 9.00-12.00 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Aktenzeichen
33.160.10-15/11

Datum
09.03.2011

Erlaubnis zum Plakatieren
auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Einheitsgemeinde Teuchern

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 9 der Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft "Vier Berge - Teucherner Land" ergeht folgende

Erlaubnis

Antragstellung vom 09.03.2011

Erlaubnisnehmer
Herr/Frau/Firma/ Piratenpartei LV Sachsen-Anhalt

Vertreter: Herr Krüger

Anschrift Postfach 110145, 06015 Halle/ Saale

Die Erlaubnis ergeht mit folgendem Inhalt und die darin zugestandenen Rechte sind nicht auf Dritte übertragbar.

1. Ort der Erlaubnis

Teuchern; Krauschwitz; Trebnitz; Prittitz; Gröbitz; Gröben; Nessa; Deuben

Randstreifen; Gehwege; öffentliche Plätze

Dauer vom 09.03.2011 bis 20.03.2011

2. Art und Umfang der Erlaubnis

Anbringen und Aufstellen von Plakaten, Anbringen von gesamt 80 Plakaten A1 zur Wahlwerbung für "Piratenpartei" in den o.g. Ortschaften.

3. Auflagen

1. Die Plakate sind so anzubringen, dass keine Behinderung oder Belästigung des Straßenverkehrs eintritt.
2. Die Plakate können an **verzinkten** oder **betonierten** Straßenbeleuchtungsmasten oder etwaigen Geländern angebracht werden. Vorhandene Litfassssäulen können beklebt werden. Zum Befestigen dürfen **nur Plastikbänder** benutzt werden.
3. Beschädigungen an den Anbringorten sind zu vermeiden, auftretende sind umgehend zu melden
4. **Plakate anderer dürfen nicht verändert oder beeinträchtigt werden.**
5. Bis drei Tage nach dem Ende der Erlaubnis müssen die Plakate entfernt sein.
6. **Es gelten die Aussagen des Runderlasses des MI und MLV vom 09.01.2007, 36.2-1145 (Wahlwerbung in geschlossenen Ortschaften)**

4.Kostenfestsetzung

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **0 €**(in Worten: Null) festgesetzt.

Der Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das Konto - Nr. **3 000 011 292** bei der Sparkasse Burgenlandkreis, BLZ **8005 3000** unter Angabe des **AZ 33.160.10-15/11** einzuzahlen.

5. Ersatz für Kosten der Gemeinde

Der Erlaubnisnehmer hat alle Aufwendungen der Gemeinde zu ersetzen, welche für das Beseitigen von Werbung anfällt.

6. Verhältnis zu anderen Erlaubnissen, Genehmigungen, etc.

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen und Bewilligungen werden durch diese Erlaubnis nicht ersetzt.

7. Begründung

a) Begründung zu Nr. 1.der Erlaubnis

Nach § 6 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der VG "Vier Berge - Teucherner Land" ist das Beschreiben, Besprühen, Bekleben und Benageln aller Flächen an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen, Masten, Pfosten, Bäumen, Buswartehallen und sonstigen Anlagen an öffentlichen Straßen und Gehwegen s wie in Anlagen ohne Erlaubnis der Einheitsgemeinde Teuchern, als zuständige Ordnungsbehörde verboten.

b) Begründung zu Nr. 4 der Erlaubnis

Sie haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben und haben deshalb die Kosten zu tragen. Diese Entscheidung gründet sich auf §§ 1 Abs.1 und 5 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG) i. V. m. § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) i. V. m. Ifd. Nr. 76 Pkt.1 des Kostentarifs.

Bei der Ausübung des Ermessens im Rahmen von 10,00 bis 500,00 Euro wurden der bei der Amtshandlung entstandene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung des Sachverhaltes angemessen berücksichtigt.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Einheitsgemeinde Teuchern, Ordnungsamt, Markt 21, 06682 Teuchern erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Meschkat
Stadtinspektor